

**Volksinitiative
«gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses
und der Bankenmacht»**

(Banken-Initiative)

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 14. September 1978 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht»

und gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 14. September 1978 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit von Fälschungen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Banken-Initiative) entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee, Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Postfach 4084, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Oktober 1978.

10. Oktober 1978

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Buser

6148

¹⁾ AS 1978 688

Volksinitiative
«gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht»
(Banken-Initiative)

Der vorgeschlagene Initiativtext lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{quater} Abs. 3–6 (neu)

- ³ a. Die Banken, Finanzgesellschaften, Anstalten und anderen Personen, die gewerbmässig Vermögen Dritter entgegennehmen, verwalten oder veräussern, sind den Behörden und Gerichten in Steuer- und Strafsachen zur Auskunft verpflichtet. Das Amtsgeheimnis dieser Behörden und Gerichte bleibt gewahrt.
 - b. Die Auskunftspflicht entfällt, soweit die mutmasslichen Einkommen nach pflichtgemässer Auffassung der Steuerbehörden durch Lohnausweis belegt sind, und soweit verrechnungssteuerpflichtige Vermögen die gesetzlich zu bestimmende Höhe nicht überschreiten. Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Sicherung und rationellen Ausgestaltung der Auskunftspflicht und gegen Umgehungen.
 - c. Die Gesetzgebung regelt im übrigen die Gewährleistung des Bankgeheimnisses.
 - d. Die Gesetzgebung regelt den Grundsatz der Unterstützung von Strafverfahren im Ausland, auch bei Steuer- und Währungsdelikten. Vorbehalten bleiben die Sicherheit und Hoheitsrechte der Schweiz, der Schutz von Personen vor politischer und rassistischer Verfolgung sowie schwere Mängel des Verfahrens im Ausland und das Gegenrecht.
- ⁴ a. Die Banken und Finanzgesellschaften veröffentlichen neben ihren ordentlichen Bilanzen auch konsolidierte Jahresrechnungen, wobei sie sämtliche Bewertungen offenlegen, die zur Bildung oder Auflösung von Reserven führen. Sie veröffentlichen ihre aktiven und passiven Beteiligungen, den Wert der verwalteten und hinterlegten Kunden- und Treuhandvermögen und geben die ausgeübten Verwaltungsratsmandate und Depotstimmrechte bekannt.
 - b. Nationalbank und Bankenkommission berichten jährlich dem Parlament über Lage und Entwicklung der Banken und Finanzgesellschaften.
- ⁵ Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Begrenzung der Verflechtung zwischen Banken und andern Unternehmen.
- ⁶ Die Gesetzgebung regelt die Versicherungspflicht der Banken für Einlagen, soweit keine Staatsgarantie besteht.

Übergangsbestimmungen

Dem behördlichen Auskunftsrecht entgegenstehende Bestimmungen des Bundes sind aufgehoben.

Auf die Verfolgung von Verstössen gegen Steuervorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Verfassungsartikels verübt werden, finden die Bestimmungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung der Banken keine Anwendung.